

29. Straßenklassifikation im Bezirk Zürich.

A. Im Hinblick auf die gemäß § 5 Abs. 2 des Straßengesetzes im Jahr 1903 vorzunehmende Totalrevision der Straßenklassifikation wurden die Gemeinderäte durch Kreisschreiben der Baudirektion vom 28. Februar 1903 (Amtsblatt vom 3. März, Text, Seite 221) eingeladen, ihre Anträge betreffend Änderungen an der bestehenden Klassifikation, sofern sie solche überhaupt zu stellen haben, bis zum 30. April 1903 auf bei der Kanzlei der Baudirektion zu beziehendem Formular der Baudirektion einzureichen.

B. Nach Eingang der Anträge der Gemeinderäte hat die Baudirektion ihre von der gegenwärtigen Einteilung und den Anträgen der Gemeinderäte abweichenden Vorschläge den Gemeinderäten des Bezirkes Zürich zu Handen des Bezirksrates mit Verfügung Nr. 1444 vom 21. August 1903 zur Vernehmlassung zugestellt.

Die vorgesehenen Änderungen sind folgende:

Gemeinde	Nummer		K l a s s e			Bezeichnung der Straße	Länge m
	alte 1903	neue 1904	alt 1903	Antrag d. Gemeinde- Bau- rates direktion			
1. Albisrieden	5	5	I	I	II	Alte Landstraße	1400
2. Altstetten	—	—	III	II	III	Förribuckstraße	1320
3. „	—	—	III	II	III	Herrligstraße u. mittlere Güterstr.	450
4. „	—	—	III	II	III	Bachstraße und mittlere Güterstr.	505
5. „	—	—	III	II	III	Dorfstraße	380
6. „	—	—	III	II	III	Kirchgasse	320

7. Birmensdorf	9	—	II	II	III	Weberhaus gegen Behmer	350
8. Dietikon	—	6	III	I	I	Badenerstraße-Limmatbrücke	665
9. „	6	—	I	I	III	Äußere Bahnhofstraße	220
10. Oberengstringen	—	—	III	II	III	Kiesgrubenstraße	—
11. Örlikon	7	7	II	I	II	Haldenstraße	293
12. „	—	—	III	II	III	Allenmoosstraße	532
13. „	—	—	III	I	III	Bahnhofstraße	279
14. „	—	—	III	I	III	Poststraße	328
15. Schlieren	5	—	II	II	III	Keßlerstraße	520
16. „	—	5	III	II	II	Guggisbühl-Keßlerhöhe	770
17. Zollikon	6	—	II	II	III	Alte Landstraße	1168
18. „	11	—	II	II	III	Unterhub-Oberhub	1328

C. Unterm 15. Oktober 1903 übermittelt der Bezirksrat Zürich instruktionsgemäß die bezüglichlichen Akten und Vernehmlassungen.

Die Gemeinderäte bemerken zu den Vorschlägen der Baudirektion folgendes:

ad 1. Der Gemeinderat empfiehlt die Straße in der I. Klasse zu belassen. Dieselbe bilde die Hauptverkehrsstraße zwischen Albisrieden, dem untern Teil von Zürich III und Altstetten nach Uitikon, Birmensdorf etc. und werde talwärts stark frequentiert und auch bergwärts mit leichten Fuhrwerken oft befahren; sie sei für Fußgänger ein unumgänglich notwendiges Bedürfnis. Ferner möchte man berücksichtigen, daß speziell die Birmensdorferstraße der Gemeinde große Ausgaben für Hilfsarbeiter verursache, ohne daß dieselbe ihr irgend welchen Nutzen brächte. Es wäre daher eine große Ungerechtigkeit, wenn die Gemeinde Albisrieden durch die in Aussicht genommene Neuklassifikation noch mehr belastet würde.

ad 2, 3, 4, 5, 6. Der Gemeinderat hält an seinem Begehren fest. Speziell was die Förrlibuckstraße anbetreffe, so sei die Gemeinde willens, die nötigen Ergänzungen vorzunehmen, und auch das irrtümlicherweise der Bahn zugemarkte Teilstück derselben könne mit Leichtigkeit wieder als öffentliches Gebiet erklärt werden. Die Kreisdirektion III habe sich mit der unentgeltlichen Abtretung bereits einverstanden erklärt und werde der Gemeinderat den bezüglichlichen Vertrag abschließen, sobald die Zusicherung vorliege, daß diese Straße als Staatsstraße angenommen werde.

ad 7. Diese Straße mit der vor einigen Jahren neu erstellten Fortsetzung bis zur Bremgartnerstraße diene als Verbindung zwischen den Höfen auf dem Berg mit dem Kanton Aargau und sei die einzige Straße von dem Weiler Behmerberg gegen Birmensdorf. Sie habe daher mehr als nur den Charakter einer Straße III. Klasse und soll als II. Klasse beibehalten werden. Eine Rückweisung hätte für die so stark mit Steuern belastete Gemeinde wieder große Mehrausgaben zur Folge.

ad 9. Der Gemeinderat Dietikon verwahrt sich gegen die Rückklassifizierung. Von den sämtlichen Stationsstraßen werde diese am meisten benutzt; zudem sei jetzt nicht der geeignete Zeitpunkt, den Gemeinden neue Lasten zuzumuten.

ad 10. Nach Ansicht des Gemeinderates Oberengstringen sollte diese Straße mit Rücksicht auf die Benutzung derselben für den Kiestransport auf die Staatsstraßen in die II. Klasse eingereiht werden.

ad 11, 12, 13 und 14. Der Gemeinderat Örlikon verzichtet bezüglich der Haldenstraße (Ord.-Nr. 11) auf eine Änderung in der Klassifikation, wünscht aber, daß die Allenmoosstraße (Ord.-Nr. 12), welche die einzige fahrbare Verbindung zwischen der Gemeinde Örlikon und dem „Guggach“, „Fallenden Brunnenhof“ und Wipkingen etc. bilde, als Straße II. Klasse taxiert werde; zum mindesten dürfte die Zusicherung gegeben werden, daß der Aufnahme nichts entgegenstehe, sobald die Erweiterung auf die gesetzlich verlangten 4,7 m durchgeführt sei.

Hinsichtlich der Ord.-Nr. 13 und 14 (Bahnhofstraße und Poststraße) müsse sich der Gemeinderat energisch gegen die Zurückstellung der Neuklassifikation bis nach Ausführung der Bahnhöferweiterung verwahren. Beide Straßen seien schon seit 1896 in ihrer vollständigen Breite erstellt, entsprechen den gesetzlichen Anforderungen in allen Teilen und

haben gemäß § 2 des Straßengesetzes vollständig den Charakter von Straßen I. Klasse. Diese Straßen werden durch die Bahnhöferweiterung zum größten Teil nicht berührt; die Gemeinde aber werde ohnehin durch die beständige Verzögerung der Bahnhofumbaute geschädigt.

Das Straßennetz III. Klasse wachse von Jahr zu Jahr, so daß der Gemeinde stets größere Unterhaltungskosten erwachsen. Ein bezügliches Gesuch um einen Staatsbeitrag an diese Kosten sei abschlägig beschieden worden, obschon der durchschnittliche Steuerfuß der Gemeinde 10 ‰ übersteige.

ad 15 und 16. Der Gemeinderat Schlieren ist mit der Aufnahme der Straße Guggisbühl-Keßlerhöhe (Ord.-Nr. 16) einverstanden, wünscht aber, daß auch die untere Keßlerstraße (Ord.-Nr. 15) wie bisher Straße II. Klasse verbleibe.

ad 17 und 18. Der Gemeinderat Zollikon bemerkt, beide Straßen entsprechen durchaus den Vorschriften von § 3 des Straßengesetzes und müsse an der Klassifikation festgehalten werden. Ord.-Nr. 17 diene den bedeutendsten Dorfteilen (Hinterdorf, Oberdorf und Kirchdorf) als hauptsächlichste Verbindung mit der Stadt Zürich. Die Strecke vom Obstgarten bis zur Kirche vermittele den Verkehr zwischen Küsnacht und dem östlichen Teil von Zürich (Hirslanden, Hottingen, Fluntern), für welchen Verkehr die Zollikerstraße nicht in Betracht komme. Ord.-Nr. 18 bilde die direkte Verbindung der Ortschaften Sennhof und Oberhub mit Unterhub. Die Verweisung auf die Straße Nr. 3 von der Forchstraße über Roßweid gegen Binz, als genügende Verbindung, könne in Anbetracht des mindestens zweimal so langen Umweges nicht gelten gelassen werden.

D. Der Bezirksrat Zürich beantragt folgendes:

ad 1, 7 und 17. Beibehaltung der bisherigen Klassifikation aus den von den Gemeinderäten angeführten Gründen.

ad 2, 3, 4, 5, 6. Ord.-Nr. 2 (Förribuckstraße) soll erst in die II. Klasse eingereiht werden, wenn die vom Gemeinderat in Aussicht gestellten Verbesserungen durchgeführt sind.

Entweder sollte Ord.-Nr. 3 (Herrligstraße und mittlere Güterstraße) oder dann Ord.-Nr. 4 (Bachstraße und mittlere Güterstraße) in die II. Klasse aufgenommen werden; dagegen seien die übrigen Begehren des Gemeinderates abzuweisen.

ad 9. Die äußere Bahnhofstraße (jetzt I. Klasse Nr. 6) sollte als Straße II. Klasse taxiert werden.

ad 10, 11, 12, 13, 14, 16 und 18. Zustimmung zu den Vorschlägen der Baudirektion. Die Allenmoosstraße (Ord.-Nr. 12) müsse vorerst korrigiert werden, bevor dieselbe in eine andere Klasse versetzt werden könne, und eine Änderung in der Klassifikation der Bahnhof- und Poststraße (Ord.-Nr. 13 und 14) werde vor Ausführung der Bahnhöferweiterung nicht für tunlich gehalten.

ad 15. Über die neue Klassifikation dieser Straße spricht sich der Bezirksrat nicht speziell aus.

Es kommt in Betracht:

1. Von verschiedenen Bezirks- und Gemeindebehörden ist mit mehr oder weniger Nachdruck die Ansicht vertreten worden, eine Straße, welche einmal einer bestimmten Klasse zugeteilt sei, könne bei der Totalrevision nur dann in eine tiefere Klasse versetzt werden, wenn dieselbe durch den Bau neuer Straßen oder durch die Entvölkerung ganzer Gemeindeteile und dergleichen ihre Bedeutung für den öffentlichen Verkehr eingebüßt habe.

Diese Ansicht hätte mehr oder weniger Berechtigung, wenn man nicht, wie es tatsächlich der Fall ist, über die Qualifikation einer ganzen Reihe von Straßen verschiedener Ansicht sein könnte. So gut man aber im Jahr 1903 finden kann, eine Straße, welcher man im Jahr 1893 den Charakter einer solchen III. Klasse beigemessen hat, gehöre in die II. Klasse, so gut kann man mit Bezug auf eine andere das umgekehrte finden.

Dafür ist eben die „Totalrevision“ da, um Erfahrungen, welche in den letzten 10 Jahren gemacht wurden, zu berücksichtigen und Inkongruenzen in der früheren Klassifikation zu beseitigen.

Dazu kommt nun noch, daß der Kantonsrat in seinem Beschlusse vom 6. Oktober 1903 ausdrücklich vorschreibt, daß bei Anlaß der gegenwärtigen Totalrevision die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen möglichst strenge zu interpretieren seien.

2. Bei Ord.-Nr. 7 mag die Beibehaltung der bisherigen Klassifikation aus den vom Gemeinderat angeführten Gründen gerechtfertigt sein.

3. Bei den Ord.-Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14 sind die Begehren um Höherklassifikation abzuweisen. Nr. 2 und Nr. 12 mögen zwar den Charakter von Straßen II. Klasse haben, sie entsprechen aber in ihrer Anlage nicht den gesetzlichen Vorschriften und könnte eventuell auf eine Änderung der bisherigen Klassifikation erst nach Ausführung der nötigen Korrekturen eingetreten werden.

Nr. 3, 4, 5 und 6 sind als Dorfstraßen zu qualifizieren, und können als solche nicht in eine höhere Klasse versetzt werden.

Nr. 10 ist eine ganz untergeordnete Nebenstraße.

Bei Ord.-Nr. 11 sind Gemeinderat und Bezirksrat mit der bisherigen Einteilung einverstanden. Mit Rücksicht aber darauf, daß diese Straße eine bloße Parallelstraße zur neuen Landstraße ist, empfiehlt es sich sogar, dieselbe als Staatsstraße überhaupt fallen zu lassen.

Mit einer Änderung bei Nr. 13 und 14 ist zuzuwarten bis nach Ausführung der Bahnhoferverweiterung, wobei bemerkt werden muß, daß es sich nur um Höherklassifizierung der einen Strecke handeln könnte.

4. Neu aufzunehmen oder höher zu klassifizieren sind: Ord.-Nr. 8 als Teilstück des Straßenzuges I. Klasse von Dietikon nach Weiningen und Geroldswil. Dieselbe ist im Bau begriffen.

Ord.-Nr. 16 von der III. in die II. Klasse, als natürlichste und am meisten benutzte Verbindung von Schlieren nach Urdorf.

5. Zurückzusetzen sind:

Von der I. in die II. Klasse: Nr. 1 weil eine Verbindung von untergeordneter Bedeutung, die mit schweren Fuhrwerken in der Richtung gegen Birmensdorf nicht befahren werden kann.

Von der I. in die III. Klasse: Nr. 9 weil die Unterhaltung von drei Straßen zur Station Dietikon durch den Staat als viel zu weitgehend erscheint.

Von der II. in die III. Klasse: die Nummern 11, 15, 17 und 18 und zwar Nr. 11 aus dem unter Ziffer 3 erwähnten Grunde, Nr. 15 weil an Stelle derselben die Straße mit Ord.-Nr. 16 aufgenommen wird und zwei Verbindungen II. Klasse von Schlieren nach Urdorf überflüssig sind; Nr. 17 weil Dorfstraße und Parallelstraße zur Straße I. Klasse Nr. 5 (neue Landstraße) mit geringem Abstand; Nr. 18 weil die Verbindungsstraße II. Klasse über Sennhof und Roßweid genügt und die Straße Nr. 18 ohnedies mit schweren Fuhrwerken in der Richtung gegen Oberhub nicht befahren werden kann.

Außerdem sind noch von der II. in die III. Klasse zurückzusetzen:

a) In Altstetten die Straße von der Badenerstraße bei der „Flora“ bis zur Albisriederstraße (bisher II. Klasse Nr. 4), weil Dorfstraße.

b) In Oberengstringen die bisherige Straße II. Klasse Nr. 2 von der Limmattalstraße durch das Dorf bis zum Fabrikkanal, weil Dorfstraße.

c) In Zollikon die Trichtenhauserstraße, bisher II. Klasse Nr. 9, weil untergeordnete Nebenstraße und ohne richtige Fortsetzung.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Baudirektion vorgelegte neue Straßenklassifikation des Bezirkes Zürich auf 1. Januar 1904 wird genehmigt (siehe dieselbe im Amtsblatt).

II. Mitteilung an sämtliche Gemeinderäte des Bezirkes Zürich und an den Bezirksrat Zürich unter Zustellung von je zwei Exemplaren des Straßenverzeichnisses des Bezirkes, sowie an die Baudirektion.